



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2517

A19

1. Oktober 2019

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Edgar.voss@mkffi.nrw.de

Sitzung des Integrationsausschusses am 02.10.2019

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o. g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zum
Umsetzungsstand des Landesgewaltschutzkonzepts gebeten worden.
Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Informa-
tion der Mitglieder des Ausschusses den beigefügten Bericht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

Bericht des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
„Umsetzungsstand des Landesgewaltschutzkonzepts (LGSK NRW) in den Auf-
nahmeeinrichtungen des Landes“

Sitzung des Integrationsausschusses am 2. Oktober 2019

Für die Landesregierung hat der Schutz aller Menschen vor Gewalt hohe Priorität. Vor diesem Hintergrund wurde das Landesgewaltschutzkonzept (LGSK NRW) entwickelt, das in allen Aufnahmeeinrichtungen des Landes i.S.d. § 44 AsylG verpflichtend umzusetzen ist. Das LGSK NRW ist in Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Ministerien sowie unter Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen aus dem Bereich der Flüchtlingshilfe, der Frauen- und Mädchenhilfeinfrastruktur, der Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben, Schwule und Trans* in NRW sowie der Kinder- und Jugendhilfe entwickelt worden. Das LGSK NRW basiert auf den beiden tragenden Säulen der Prävention und der Intervention und gibt konkrete Leitlinien für die Praxis. Dabei beschreibt es das Zusammenwirken aus baulichen, organisatorischen und institutionellen sowie sozialpädagogischen und psychologischen Maßnahmen. Überdies enthält es verbindliche Leitlinien zur Betreuung vulnerabler Personen. Durch das LGSK NRW sollen alle Bewohnerinnen und Bewohner ebenso wie das Personal vor jeglicher Form von Gewalt bestmöglich geschützt werden.

Seit 2017 ist das LGSK NRW fester Vertragsbestandteil der Vergabeverfahren für die Betreuungs- und Sicherheitsdienstleistungen in den Landeseinrichtungen. Es gilt unmittelbar für die Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) des Landes. Für die Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes gilt der Maßstab des LGSK NRW entsprechend; in Abhängigkeit von und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Funktion der Einrichtungen sowie der geringeren Verweildauer der Flüchtlinge in diesen. Seit November 2018 wird die Umsetzung des LGSK NRW auch im Rahmen der sogenannten „Mobilen Kontrollen zur Überwachung der Qualitäts- und Sicherheitsstandards“ regelmäßig überprüft. Das LGSK NRW ist flexibel ausgerichtet und ermöglicht eine bedarfsorientierte Umsetzung vor Ort. Die Umsetzung unterliegt mithin einem ständigen Prozess der Qualitätsentwicklung/-überprüfung.

Die Umsetzung durch die Bezirksregierungen ist – im Rahmen der bestehenden baulichen Möglichkeiten der Landeseinrichtungen – bereits in weiten Teilen erfolgt. Hierzu haben die Bezirksregierungen an das MKFFI NRW zum aktuellen Stand auf der Basis des nachfolgend angeführten Fragenkataloges wie folgt berichtet:

Die **Bezirksregierung Arnsberg** meldet für die Zentralen Unterbringungseinrichtungen (Hamm, Möhnesee, Olpe, Rүthen und Wickede) eine weitgehende Umsetzung des LGSK NRW – bis auf wenige Ausnahmen. In der ZUE Rүthen stehen beispielsweise allein reisenden Frauen (mit minderjährigen Kindern) eigene Bereiche oder Gebäude(teile) mit Sanitranlagen zur Verfgung, aufgrund der baulichen Gegeben-

heiten jedoch nur eingeschränkt für LSBTI*-Personen. Auch sind hier nicht durchgängig geöffnete Schutz- und Rückzugsräume für schutzbedürftige Personen, insbesondere für Mädchen und Frauen (mit minderj. Kindern) vorhanden. Diese werden bei künftigen Baumaßnahmen allerdings berücksichtigt. Ein Frauencafé konnte bereits eingerichtet werden.

Auch nach Rückmeldung der **Bezirksregierung Detmold** für die Zentralen Unterbringungseinrichtungen in ihrem Regierungsbezirk (Herford, Bad Driburg, Borgentreich) ist eine Umsetzung des LGSK NRW in weiten Teilen erfolgt. Allerdings gibt es noch offene Punkte. So erhalten beispielsweise Neuankömmlinge – sofern sie Analphabetinnen und Analphabeten sind – in der ZUE Borgentreich die Hausordnung noch nicht in Form von Piktogrammen. In der ZUE Herford befinden sich ferner die Räumlichkeiten des Sicherheitsdienstes nicht in zentraler Lage, jedoch im Eingangsbereich der Unterkunft. Innerhalb kürzester Zeit kann die Erreichbarkeit aller Räumlichkeiten auf dem gesamten Gelände gewährleistet werden.

In den Zentralen Unterbringungseinrichtungen im **Regierungsbezirk Düsseldorf** (Rees I, Rees II, Neuss, Niederkrüchten, Ratingen, Viersen, Rheinberg) konnten ebenfalls bereits zahlreiche Maßnahmen umgesetzt werden. Waren einzelne Maßnahmen aufgrund der Gegebenheiten vor Ort nicht umsetzbar, konnten hier vielfach Alternativlösungen gefunden werden. So werden beispielsweise alleinreisende Frauen (mit minderjährigen Kindern) und LSBTI*-Personen nicht in der ZUE Rees II, sondern in der ZUE Rees I untergebracht, welche auf die vorgenannten Personengruppen in Form entsprechender Bereiche besser eingerichtet ist. Umgekehrt nutzt die ZUE Rees I für ihre Bewohnerinnen und Bewohner aufgrund unzureichender eigener Flächen für Sportmöglichkeiten die dort angebotenen Möglichkeiten der ZUE Rees II.

Auch die **Bezirksregierung Münster** (ZUEen Marl, Rheine, Dorsten, Münster, Schöppingen, Ibbenbüren) berichtet von einer überwiegend erfolgten Umsetzung des LGSK NRW, wenngleich auch hier noch Umsetzungsbedarfe bestehen. So finden beispielsweise zwar in der ZUE Rheine die ethnischen und religiösen Besonderheiten sowie die besondere Situation von Menschen unterschiedlicher geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung bei der Zuweisung von Zimmern Berücksichtigung, allerdings noch nicht hinreichend die etwaigen spezifischen Versorgungs- und Betreuungsbedarfe jener Personengruppen.

Auch für die Zentralen Unterbringungseinrichtungen im **Regierungsbezirk Köln** (St. Augustin, Wegberg, Bonn, Düren, Euskirchen, Kall, Kerpen, Kreuzau, Schleiden) kann eine überwiegende Umsetzung des LGSK NRW festgestellt werden. Hier muss in einigen Einrichtungen allerdings beispielsweise noch der auf die Einrichtung zugeschnittene Notfallordner vervollständigt werden. In der ZUE Düren sind derzeit ferner 10 von 13 Gebäuden hinsichtlich der Wasch- und Duschräume (inkl. Umkleieräume) nach Geschlechtern getrennt, die übrigen Gebäude sind baulich (derzeit) allerdings nicht für eine Geschlechtertrennung geeignet. In allen 13 Gebäuden ist der Sichtschutz allerdings in ausreichendem Maße gegeben.

Soweit die Umsetzung des LGSK NRW noch nicht vollständig erfolgen konnte, ist dies zumeist dem Umstand geschuldet, dass Maßnahmen auf die jeweilige Einrichtung zugeschnitten werden müssen und diese nicht immer zeitnah umzusetzen sind. Für Maßnahmen des Gewaltschutzes in Landeseinrichtungen wurden die Haushaltsmittel von ursprünglich 500.000 EUR (HH 2017) auf 5 Mio. EUR (HH 2019) deutlich aufgestockt. Auch im Haushaltsplanentwurf 2020 sind erneut 5 Mio. EUR zur Umsetzung vorgesehen.

Leitlinien

Bauliche und organisatorische Maßnahmen

1.1 Ist ein „Info-Center“ bzw. eine „Rezeption“ vorhanden?
1.2 Stehen für alleinreisende Frauen (mit minderjährigen Kindern) und LSBTI*-Personen eigene Bereiche oder Gebäude(teile) mit Sanitäreinrichtungen zur Verfügung?
1.3 Erfolgen die Kontrollrundgänge in den Frauenbereichen grundsätzlich nur durch weibliches Personal?
1.4 Sind die Wasch- und Duschräume (inkl. Umkleieräume) nach Geschlechtern getrennt und von außen nicht einsehbar?
1.5 Stehen abschließbare Wasch- und Duschräume zur Verfügung?
1.6 Sind die Wasch- und Duschräume einschließlich der Umkleieräume mit einem Sicherheitssystem ausgestattet?
1.7 Stehen Einzelduschen und Einzelumkleidekabinen in ausreichender Anzahl in unterschiedlichen Bereichen der Einrichtung zur Verfügung?
1.8 Sind die Toiletten nach Geschlechtern getrennt und abschließbar?
1.9 Sind alle Schlafräume abschließbar?
1.10 Wenn 1.9 verneint wird, sind in den nichtabschließbaren Schlafräumen Notrufsysteme installiert?
1.11 Liegt ein Beleuchtungskonzept vor?
1.12 Sind alle Wege innerhalb der Gebäude nachts ausreichend beleuchtet?
1.13 Sind alle Wegstrecken auf dem Außengelände nachts ausreichend beleuchtet?
1.14 Werden sogenannte "Angsträume" bei Dunkelheit ausreichend ausgeleuchtet?
1.15 Befinden sich die Unterkünfte für Mütter mit minderj. Kindern und Familien in zentralen Bereichen der Einrichtung?
1.16 Sind Gemeinschafts-, Begegnungs- und Kommunikationsräume vorhanden?
1.17 Gibt es speziell ausgewiesene Besucherzonen (im Eingangsbereich)?
1.18 Stehen durchgängig geöffnete Schutz- und Rückzugsräume für schutzbedürftige Personen, insbesondere für Mädchen und Frauen (mit minderj. Kindern) zur Verfügung?
1.19 Sind Räumlichkeiten für Beratungsgespräche (mit der Möglichkeit abgetrennter Wartebereiche für schutzbedürftige Personen an gut erreichbaren Stellen) vorhanden?

1.20 Sind Spielflächen/Spielplätze für Kinder im eingefriedeten Außengelände der Einrichtung vorhanden?
1.21 Gibt es Flächen für Sportmöglichkeiten?

Belegungsmanagement

1.22 Werden bei der Zimmerzuweisung im Rahmen des Belegungskonzepts schutzbedürftige Personen vorrangig berücksichtigt?
1.23 Ist sichergestellt, dass die Schlafräume allein reisender Frauen und von Familien nicht unmittelbar an die der allein reisenden Männer angrenzen und durch weitere geeignete Maßnahmen gesichert werden?
1.24 Wird gewährleistet, dass kein Schlafraum mit mehr als acht Personen belegt wird?
1.25 Werden familiäre Bindungen und Lebenspartnerschaften bei der Unterbringung berücksichtigt?
1.26 Wird sichergestellt, dass bei ausreichend freien Zimmerkapazitäten nicht mehrere Ehepaare oder Familien im selben Zimmer untergebracht werden?
1.27 Werden die Bewohner*innen unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten möglichst gemeinsam mit den engsten Bezugspersonen aus Fluchtgemeinschaften untergebracht?
1.28 Werden für (Kern-)Familien mit minderj. Kindern (sowie Menschen mit Behinderung und abhängige erwachsene Asylsuchende mit bes. Bedürfnissen) im Rahmen der Verfügbarkeit Familienzimmer zur Verfügung gestellt?
1.29 Werden Frauen und Mädchen sowie weitere Personen, die Opfer von akuter Gewalt (Häuslicher Gewalt) geworden sind, in besonders geschützten Wohnbereichen/ Schlafräumen untergebracht?
1.30 Wird auf die ethnischen und religiösen Besonderheiten sowie auf die besondere Situation von Menschen unterschiedlicher geschlechtlicher Identität und sex. Orientierung (LSBTI*) bei der Zuweisung von Zimmern sowie bei der Versorgung und Betreuung Rücksicht genommen?
1.31 Sind speziell geschulte Ansprechpersonen für LSBTI*-Personen durch einen Regenbogenbutton o. Ä. zu erkennen?
1.32 Wird die Privatsphäre der Bewohner*innen hinreichend geschützt und sichergestellt?
1.33 Werden Neuankömmlinge über die Einrichtung, insbesondere auch über Beratungsangebote und Schutzbereiche informiert?
1.34 Erhalten Neuankömmlinge die Hausordnung in ihrer Landessprache (bei Analphabetinnen/ Analphabeten in Piktogrammen)?

1.35 Werden die Bewohner*innen darüber aufgeklärt, dass jegliche Form von Gewalt in der Einrichtung nicht geduldet wird?

Sicherheit

1.36 Ist das Leitbild des LGSK in jeder Einrichtung etabliert?

1.37 Sind alle Beschäftigten über das LGSK und dessen Inhalte informiert?

1.38 Ist die vorgeschriebene Zusammenarbeitsvereinbarung über Zuständigkeiten, Maßnahmen und Meldewege im Falle eines krisenhaften Ereignisses (ZAV) von allen Beteiligten unterzeichnet worden?

1.39 Ist die ZAV allen Verantwortlichen bekannt? Wird sie regelmäßig (mind. einmal jährlich) mit allen Beschäftigten der Einrichtung erörtert?

1.40 Sind alle Mitarbeiter*innen der Einrichtung über Alarmierungswege und Meldekettens im Falle eines krisenhaften Ereignisses informiert?

1.41 Ist die ständige Erreichbarkeit einer verantwortlichen Person sichergestellt?

1.42 Befinden sich die Räumlichkeiten des Sicherheitsdienstes in zentraler Lage?

1.43 Erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit der örtlichen Polizeibehörde?

1.44 Werden in der Einrichtung bei Bedarf Aufklärungs- und Schutzmaßnahmen durch die Polizei durchgeführt?

1.45 Werden Bewohner*innen im Bedarfsfall zeitnah über interne und externe Beratungs-, Hilfs-, und Unterstützungsangebote informiert?

1.46 Erfolgt eine Information der Bewohner*innen durch Broschüren/ Infoveranstaltungen über folgende Themen u.a.:

- Gleichberechtigung v. Mann u. Frau
- Rechte von LSBTI*-Personen in Deutschland
- Kinderrechte
- Persönlichkeitsrechte
- Diskriminierungsverbote
- Strafbarkeit von häuslicher Gewalt
- Kinderschutz
- Strafbarkeiten gemäß BtMG

1.47 Ist ein Notfallkonzept vorhanden, das regelmäßig überprüft wird und in einem Notfallordner zusammengefasst ist?

1.48 Sind in dem Notfallordner mindestens folgende Bestandteile enthalten: Einrichtungsdatenblatt (inkl. Ansprechperson), Liegenschaftspläne, Feuerwehrplan/ Brandschutzkonzept, Notfall- und Evakuierungsplan, ZAV, LGSK, Hygieneplan, Ablaufplan beim Vorliegen einer infektiösen oder parasitären Erkrankung, Handreichung zum Infektionsschutz?